

## Disziplinarordnung der Schule Ilanz/Glion

### A. Allgemeines

#### Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Hausordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Artikel 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Artikel 59 des Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schülern gegen die Schuldisziplin.

*Zweck*

#### Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Ilanz/Glion (Kindergarten, Primarstufe und Oberstufe).

*Gültigkeit*

### B. Verhaltensregeln

#### Art. 3

Die bestehende Schulhaus- und Pausenplatzordnung sowie weitere Reglemente und Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

*Integrierte  
Reglemente*

#### Art. 4

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Drittpersonen taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben insbesondere

*Schuldisziplin*

- a) die Schulzeiten einzuhalten.
- b) an Schulanlässen teilzunehmen.
- c) der jeweiligen Schulsituation bzw. Unterrichtssituation angepasste Kleidung zu tragen.
- d) alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

#### Art. 5

Die Schülerinnen und Schüler haben während der Schul- und Freizeit sorgfältig mit Anlagen, Einrichtungen und Material umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten. Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden sind der verantwortlichen Lehrperson zu melden.

*Räume,  
Einrichtungen,  
Geräte*

#### Art. 6.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulhaus jeweils erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Nach Unterrichtschluss sind die Schulgebäude umgehend zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten der Talentschule sowie unter Aufsicht einer Lehrperson.

*Schulbeginn/  
Schulschluss, Auf-  
enthalt im Schulhaus*

*Art. 7*

Erscheint eine Lehrperson unvorhergesehen nicht zum Unterricht, haben sich die Schülerinnen und Schüler bei einer anderen Lehrperson oder bei der Schulleitung zu erkundigen und deren Weisungen zu befolgen.

*Absenzen einer Lehrperson*

*Art. 8*

Während den grossen Pausen am Vor –und Nachmittag halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Freien auf. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson. Während den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Pausenareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson verlassen.

*Pausen*

*Art. 9*

In den Schulräumen ist das Essen und Trinken (ausser Hahnenwasser) sowie Kaugummi kauen nicht gestattet. Über Ausnahmen im Klassenzimmer entscheidet die Lehrperson.

*Essen und Trinken*

*Art. 10*

Auf dem gesamten Schulareal sind persönliche elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit und in den Pausen weder sicht- noch hörbar.

*Natel/  
Elektronische  
Geräte*

*Art. 11*

Alle Arten von Waffen und Waffenimitationen sind auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten. Dieses Verbot kann auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausgedehnt werden.

*Waffen*

Bei Regelverstoss werden die Gegenstände eingezogen. Die Schule benachrichtigt die Erziehungsberechtigten und händigt ihnen den Gegenstand aus.

*Art. 12*

Das Rauchen (inkl. elektronische Zigaretten und ähnliche) sowie der Konsum alkoholischer Getränke und Suchtmittel aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

*Suchtmittel*

*Art. 13*

Die Benutzung von Velos auf dem Schulweg ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Fällen können einzelne schriftliche Anfragen von der Schulleitung bewilligt werden. Die Versicherung ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Schule übernimmt keine Haftung. Grundsätzlich ist Velofahren auf dem gesamten Schulareal verboten.

*Benutzung von Velos*

*Art. 14*

Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

*Verantwortung*

## C. Disziplinarverfahren, Kompetenzen, Verfahren

### Art. 15

- a) Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Ermahnung, Strafaufgaben, Arrest, besonderer Arbeit oder einem Verweis bestraft.
- b) Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.
- c) Die höchste Dauer für den Arrest und die besondere Arbeit beträgt 5 halbe Tage pro Vorfall. Der Vollzug kann auch während den Schulferien erfolgen.
- d) Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten kann ein Ausschluss gemäss Artikel 55 des kantonalen Schulgesetzes erfolgen.

*Disziplinarstrafen*

### Art. 16

- a) Die Lehrperson kann pro Vorfall eine mündliche oder schriftliche Ermahnung, Strafaufgaben und Arrest oder eine besondere Arbeit bis zu einem halben Tag verfügen.
- b) Die Schulleitung kann alle Disziplinarstrafen gemäss dieser Disziplinarordnung verfügen.

*Kompetenzen*

### Art. 17

- a) Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.
- b) Bei Arrest oder besonderen Arbeiten von mehr als einem halben Tag, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

*Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör*

### Art. 18

- a) Disziplinaentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- b) Entscheide des Schulrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

*Weiterzug*

### Art. 19

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

*Informationen Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat*

## D Schlussbestimmungen

### Art. 20

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

*Anzeige*

### Art. 21

Diese Disziplinarordnung löst die Verordnung vom 2015/16 ab. Die Anpassungen der neuen Disziplinarordnung sowie deren Massnahmen treten ab Änderungsdatum (25. September 2017) in Kraft.

*Inkrafttreten*

Für den Schulrat der Schule Ilanz/Glion



Daniela Heini  
Präsidentin



Yvonne Strimer  
Vizepräsidentin

Ilanz, 25. September 2017